

**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen
Gemeinderatswahl in der Gemeinde Heuthen am 26.05.2019
Feststellung des Wahlergebnisses**

Für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Heuthen am 26.05.2019 hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2019 das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

▶ Wahlberechtigte insgesamt:	595
▶ Wahlberechtigte ohne Wahlschein:	519
▶ Wahlberechtigte mit Wahlschein:	76
▶ Wähler:	450
▶ Wahlbeteiligung:	75,6%
▶ Ungültige Stimmabgaben:	12
▶ Gültige Stimmabgaben:	438
▶ Gültige abgegebene Stimmen insgesamt:	1.297

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen		Stimmen	gewählt ist
Listennummer 1 CDU = 3 Sitze erhalten				
CDU	4	Kruse, Stephan	183	X
	1	Hey, Marcus	104	X
	2	Hünermund, Marco	91	X
	3	Jünemann, Hubert	71	
	Wahlvorschlag insgesamt		449	

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen		Stimmen	gewählt ist
Listennummer 2 AfD = 2 Sitze erhalten				
AfD	2	Trümper, Bertram	132	X
	1	Meyer, Daniel	86	X
	3	Jünemann, Heiko	48	
		Wahlvorschlag insgesamt	266	

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen		Stimmen	gewählt ist
Listennummer 3 AL = 3 Sitze erhalten				
AL	1	Raabe, Christine	179	X
	3	Hey, Carlo	122	X
	2	Starost, Reinhold	110	X
	4	Kruse, Heiko	67	
	5	Jünemann, Tobias	59	
	6	Rudolph, Frank	45	
		Wahlvorschlag insgesamt	582	

Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht,
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Heuthen, den 21.06.2019

Müller
(Gemeindewahlleiterin)